

# Produktinformationsblatt zum Exklusivtarif „Opel AktivPlus“



Die Zusatzversicherung für  
ergänzende Heil- und Vorsorgemethoden

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Krankenkostenzusatzversicherung geben. Es enthält diejenigen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Inhalt Ihres Antrags auf Angebotsabgabe einschließlich des Gesundheitsfragebogens, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), den Tarifbestimmungen, dem Versicherungsschein sowie der Satzung von prae natura. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

## 1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Es handelt sich um eine Krankenkostenzusatzversicherung ohne Altersrückstellung als Ergänzung der gesetzlichen Krankenversicherung.

## 2. Beschreibung des versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken

Versichert sind Aufwendungen für bestimmte medizinisch notwendige Früherkennungsmaßnahmen, gesundheitsfördernde Maßnahmen und Behandlungen durch Ärzte und Heilpraktiker. Erstattet werden bis zu 75 % der im Rahmen einer ambulanten Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen für alle anerkannten Heilmethoden der besonderen Therapie- und Fachrichtungen. Aufwendungen in den ersten 3 Monaten werden nicht erstattet. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 1 und 4 der AVB sowie § 1 der Tarifbestimmungen.

## 3. Höhe der zu entrichtenden Beiträge, Fälligkeit und Zeitraum, für den die Beiträge zu entrichten sind, sowie Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Den monatlichen Beitrag für die Versicherung können Sie der Beitragstabelle in § 4 der Tarifbestimmungen entnehmen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 8a (Beitragsberechnung) und 8b (Beitragsanpassung) der AVB sowie dem § 4 der Tarifbestimmungen.

Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Monats fällig. Der erste Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Einzelheiten sind dem § 8 der AVB zu entnehmen.

## 4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse

Die AVB und die Tarifbestimmungen enthalten Regelungen, durch die Versicherungsleistungen eingeschränkt werden (siehe hierzu auch oben Nr. 2) oder nicht im Versicherungsschutz enthalten sind. So besteht beispielsweise keine Leistungspflicht, sofern ein Erstattungsanspruch aus einer anderen Krankenversicherung besteht, bei einer Behandlung durch Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder sowie bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Leistungsfalles. Weitere Leistungsausschlüsse und Einzelheiten können § 5 der AVB und § 2 der Tarifbestimmungen entnommen werden.

## 5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Bereits vor Vertragsabschluss muss der Versicherungsnehmer besondere Anzeigepflichten beachten. Nach § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrenumstände, die für den Versicherer erheblich sind und nach denen er gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann; dies kann auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gelten. Einzelheiten sind den §§ 19 - 22 des Versicherungsvertragsgesetzes zu entnehmen.

## 6. Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Auch während der Laufzeit des Vertrages muss der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten beachten. So ist es beispielsweise erforderlich, dem Versicherer anzuzeigen, wenn sich der Zeitraum für eine Behandlung auf mehr als 6 Monate erstreckt. Auch muss z. B. vor Bezug von Arznei- oder Heilmitteln eine Verordnung eingeholt werden. Eine vollständige Darstellung dieser Obliegenheiten sowie der Folgen bei deren Nichtbeachtung findet sich in den §§ 9 - 11 der AVB. Werden diese Obliegenheiten nicht beachtet, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen; unter Umständen kann der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

## 7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Auch bei Eintritt des Versicherungsfalles wird vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person die Einhaltung besonderer Obliegenheiten erwartet. Diese sind im Einzelnen § 5 Nr. 2 u. 6, § 6 Nr. 1 und den §§ 9 bis 11 der AVB zu entnehmen. Beispielsweise ist auf Nachfrage jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Auch hat sich die versicherte Person auf Verlangen durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Werden diese Obliegenheiten nicht beachtet, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

## **8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel drei Monate (Wartezeit) nach dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn. Er endet mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses (siehe hierzu auch Nr. 9). Näheres ist in den §§ 2, 3 und 7 der AVB festgelegt.

## **9. Vertragslaufzeit und Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, frühestens jedoch zum Ende der Mindestlaufzeit. Der Versicherungsnehmer ist ferner zur Kündigung berechtigt, sofern der Versicherer die Beiträge aufgrund der Beitragsanpassungsklausel (§ 8b der AVB) erhöht oder seine Leistungen gemäß § 8c bzw. § 18 Nr. 1 der AVB einschränkt. Eine ausführliche Darstellung der Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages finden Sie in den §§ 13 - 15 der AVB.